

# **Leistungs- und Prüfungsvereinbarung gemäß §§ 123 ff SGB IX**

Zwischen

**Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH**

**Herderstraße 19**

**26721 Emden**

- als **Leistungserbringer** -

und der

**Stadt Emden**

**Maria-Wilts-Straße 3**

**26721 Emden**

als örtlichen Träger der Eingliederungshilfe

- als **Leistungsträger** -

für die Leistung: „Heilpädagogische Förderung von Kindern mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte“

in der Krippe/kleinen Kindertagesstätte:

***Kinnerhuus Middenmang Friesland, Unionstraße 11, 26725 Emden***

## **1. Personenkreis**

### **1.1 Beschreibung des Personenkreises**

Eine heilpädagogische Förderung in Krippen oder kleine Kindertagesstätten können folgende Kinder erhalten:

a) Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit §1 bzw. § 2 der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung.

und

b) Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Diese Leistung erhalten Kinder in der Regel nach Vollendung des ersten Lebensjahres und höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder bis zum Ende des Kindergartenjahres nach Vollendung des dritten Lebensjahres.

### **1.2 Aufnahme-/Ausschlusskriterien**

Voraussetzung für die heilpädagogische Förderung nach dieser Vereinbarung ist die Feststellung eines heilpädagogischen Förderbedarfs von mindestens 10 Stunden pro Woche durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe. Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX.

### **1.3 Aufnahmeverpflichtung**

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die im Gebiet des örtlichen Trägers wohnen.

Das Wahlrecht des Leistungsberechtigten nach § 8 SGB IX bleibt unberührt. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme, soweit ein Platz frei ist.

## **2. Platzkapazität**

Insgesamt kann der Leistungserbringer für höchstens 2 Kinder des o.g. Personenkreises Leistungen erbringen. Diese Zahl entspricht der Anzahl der (voraussichtlich) genehmigten integrativen Plätze im Rahmen der Betriebserlaubnis.

## **3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung**

Der Leistungsträger hat die Aufgabe, Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen und/oder körperlichen Behinderung und Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs zu fördern.

Der Leistungserbringer leistet an die leistungsberechtigten Kinder Eingliederungshilfe gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX i.V.m. §§ 113, 79 SGB IX insbesondere in Form heilpädagogischer Leistungen. Er erbringt diese Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzend zu den vor Ort üblichen Leistungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte, welche nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind.

Gegenüber der Eingliederungshilfe vorrangige Leistungen anderer Leistungsträger (z. B: Behandlungspflege nach dem SGB V) sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Im Zentrum des Förderangebots steht das jeweilige Kind mit einer Behinderung. Diese Kinder benötigen eine individuell gewichtete Förderung. Das pädagogische Angebot richtet sich an

förderdiagnostisch orientierten Planungen sowie an dem vor der Aufnahme des Kindes in die Krippe / kleine Kindertagesstätte durchgeführten Gesamtplanverfahren nach §§ 117 ff SGB IX aus. Der Leistungserbringer erbringt auf dieser Grundlage alle zur Deckung des bestehenden eingliederungshilferechtlichen Bedarfs erforderlichen individuell auf das Kind ausgerichteten heil- und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen – auch im Gruppen- oder Kleingruppenrahmen.

Alle personellen und sächlichen Aufwendungen zur Gewährung der Eingliederungshilfe in der Einrichtung sind vom Leistungserbringer abzudecken.

#### **4. Umfang der Betreuungszeit**

In der Krippe / kleinen Kindertagesstätte erhalten die Kinder an fünf Tagen in der Woche Betreuung und Förderung einschließlich der üblichen Leistungen der Krippe bzw. kleinen Kindertagesstätte von insgesamt mindestens fünf Stunden täglich.

Die Einrichtung schließt für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.

#### **5. Personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals**

In der Krippe und der kleinen Kindertagesstätte wird folgendes Personal für die heilpädagogische Leistung vorgehalten:

Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe in Zuständigkeit des örtlichen Eingliederungshilfeträgers	Zusätzliche personelle Ausstattung der Gruppe mit einer heilpädagogischen Fachkraft
1 Kind	Mindestens 10 Stunden pro Woche
2 Kinder	Mindestens 25 Stunden pro Woche
3 Kinder	Mindestens 35 Stunden pro Woche

Die heilpädagogische Fachkraft muss die Qualifikation eines Heilpädagogen / einer Heilpädagogin oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

Eine vergleichbare Qualifikation wie eine heilpädagogische Fachkraft besitzen sozialpädagogische Fachkräfte die

1. eine heilpädagogische Qualifikation durch eine Aus- oder Fortbildung im Umfang von mindestens 260 Unterrichtsstunden erworben haben **oder**
2. mindestens drei Jahre lang Menschen mit Behinderung hauptberuflich betreut haben und an einer in Nummer 1 bezeichneten Aus- oder Fortbildung teilnehmen.

## **6. Belegungsangaben**

Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger einmal jährlich zu einem bestimmten Stichtag auf Anforderung die Belegung mit.

## **7. Prüfungsrecht, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung**

Eine Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung erfolgt durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe gem. § 128 SGB IX i.V.m. § 14 Nds. AG SGB IX/XII.

Für die Ostfriesische Beschäftigungs-  
und Wohnstätten GmbH  
(Leistungserbringer)

Für die Stadt Emden  
(Leistungsträger)

Emden, den.....

Emden, den.....

---

---